
Volksschulgesetz (VSG) ¹

(Änderung vom 18. Dezember 2019)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2006² wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 3 (neu)

³ Der Schulträger kann Leistungsklassen für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe I führen.

§ 18 Abs. 1 Bst. c

¹ (Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen und Hochbegabungen können namentlich durch folgende Massnahmen gefördert werden:)

c) Schulung in Leistungs- oder Sonderklassen.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Othmar Büeler
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

Dieser Beschluss ist vom Kantonsrat in der Schlussabstimmung mit 65 zu 29 Stimmen angenommen worden.

Er unterliegt gemäss § 34 Abs. 2 KV dem obligatorischen Referendum.

¹ GS 25-72.

² SRSZ 611.210.